

Beschluss-Vorlage 2020/0248 zur Sitzung am 23.06.2020  
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

---

Betreff: Bauantrag: Neubau eines Kompoststalles für Milchkühe, Fahrsilo und einer geschlossenen  
Güllegrube, Fl.Nr.324, Gemarkung Germering, Hoflacher Str. 8

---

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

Das Baugrundstück liegt

im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB)  
Privilegierung gegeben nach § 35

ja       nein

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

ja       nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Kompoststalles für Milchkühe, Fahrsilo und einer geschlossenen Güllegrube auf dem o.g. Grundstück.

Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan, ist die Situierung des Gebäudes ersichtlich.

Der Stall soll 45,0 m lang und 22, 50 m breit werden. Die Wand- bzw. Firsthöhe beträgt 5,48 m bzw. 9,21 m. Als Dachform wurde ein 20 ° geneigtes Satteldach gewählt. Der Grundriss sowie die Ansichten sind in den Anlagen 2 und 3 ersichtlich.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 22.05.2020 (Anlage 4) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen.  
Die Erschließung ist über die Hoflacher Straße gesichert.

Von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstfeldbruck liegt noch keine fachtechnische Empfehlung für die Außenanlagen vor. Diese werden jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planung- und Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis

Ernst Astrid  
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP\_1\_ö\_Anlage\_1\_Lageplan

TOP\_1\_ö\_Anlage\_2\_Grundriss\_Ansichten

TOP\_1\_ö\_Anlage\_3\_Ansichten\_Schnitt

TOP\_1\_ö\_Anlage\_4\_Stellungnahme\_Amt\_fuer\_Ernaehrung\_Landwirtschaft\_Forsten